

# Ortsabrundungsplan M 1:1000

für den

**Ortsteil Peretshofen**

der

**Gemeinde Mammendorf**

## 1. Ergänzung bzw. Erweiterung



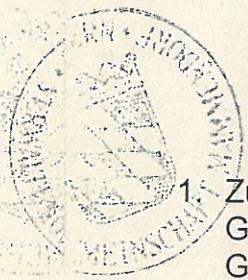
Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches –BauGB- i. d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

**Ortsabrundung**

**für den Ortsteil Peretshofen als**

**Satzung**

## § 1

- 
1. Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.
  2. Die Ortsabrundungssatzung Peretshofen vom 20.03.1997 mit Lageplan vom 19.09.1996 wird um folgendes Flurstück entsprechend dem Lageplan vom 07.09.1999 ergänzt bzw. erweitert:  
Flurstücke 3788/5, 3788/6, 3788/7, 3788/8, 3788/9, 3788/10, 3788/11 und 3787 der Gemarkung Mammendorf
  3. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan im M 1: 1000 vom **07.09.1999** ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.
  4. Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 25/II. Stock, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

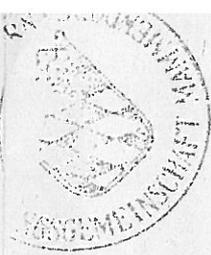
## § 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

## § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.





## Festsetzung durch Planzeichen:



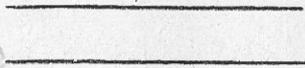
öffentliche Grünfläche –  
Ortsrandeingrünung



Geltungsbereichsgrenze

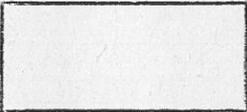


bestehende Geltungsbereichsgrenze



öffentliche Verkehrsfläche

## Hinweise:

➤  geplante Baukörper

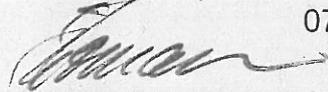
- Anfallendes Niederschlagswasser sollte möglichst am Anfallort versickert werden.
- Stellplätze, Garagenzufahrten und Wege sollten in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt werden.
- Bauliche Anlagen sind bei gegebenenfalls hohen Grundwasserständen durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu schützen.
- Das Planungsgebiet liegt in der Zone B, C und D des Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Mammendorf, gemäß Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung - U 1 7 - Anordnungs-Nr. VI/Mam vom 31.03.1987.

- Für Einzelbauvorhaben ist eine schutzbereichsmäßige Genehmigung erforderlich.
- Auf den Flurstücken 1023-1030 der Gemarkung Hattenhofen befindet sich seit 1972 eine jagdliche- und sportliche Schießanlage.

## Festsetzungen durch Text:

1. Die Art der baulichen Nutzung wird unmittelbar am Ortsrand mit max. E + D, wobei das Dachgeschoß ein Vollgeschoß sein darf, festgesetzt.
2. Die Kniestockhöhe am Ortsrand darf max. 0,50 m, die Dachneigung 38 – 43 Grad betragen.
3. Am Ortsrand ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite wie im Lageplan dargestellt herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat.
4. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
5. Die Grundfläche, ohne die Flächen nach § 19 Abs. 4 BauGB, darf max. 140 qm betragen.
6. Die Oberkante der Kellerdecke darf max. 0,50 m i. M. über dem gewachsenen Gelände liegen.
7. Die Bauhöhe von 8,0 Meter über Grund darf nicht überschritten werden.
8. Um ungewollte Reflexionen zu vermeiden, dürfen keine elektrisch leitfähigen Materialien für die Dachkonstruktion und Dacheindeckung verwendet werden.

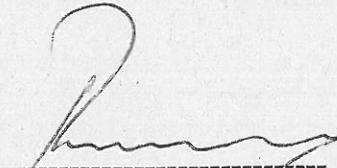
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf  
-Bauabteilung-  
Mammendorf, den 18.05.1999  
07.09.1999



Hörmann  
Bauverwaltung



Mammendorf, den 17.09.2001



Johann Thurner  
1. Bürgermeister

## Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Mammendorf** hat in der Sitzung vom **16.03.1999** die **1. Ergänzung bzw. Erweiterung** der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil **Peretshofen** beschlossen.

(Siegel)



Mammendorf, den 21.09.2001

.....  
Johann Thurner, 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Ergänzung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Peretshofen i. d. Fassung vom **18.05.1999** wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB vom **15.06.1999** bis **16.07.1999** in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

(Siegel)



Mammendorf, den 21.09.2001

.....  
Johann Thurner, 1. Bürgermeister

3. In der Gemeinderatssitzung am 07.09.1999 hat der Gemeinderat beschlossen, die Flächen im Osten von Peretshofen im Rahmen der 1. Ergänzung bzw. Erweiterung nicht weiter zu verfolgen und das Verfahren diesbezüglich eingestellt.
4. Gleichzeitig wurde beschlossen, für diesen Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen und im Parallelerfahren den Flächennutzungsplan im Rahmen einer 14. Änderung anzupassen.
5. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **07.09.1999** die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Peretshofen gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

(Siegel)



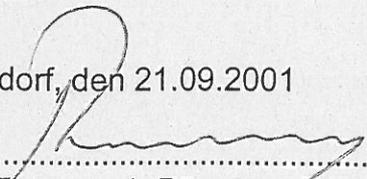
Mammendorf, den 21.09.2001

.....  
Johann Thurner, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss ist am **20.09.2001** ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die 1. Ergänzung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Peretshofen ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung der Ortsabrundungssatzung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Mammendorf, den 21.09.2001

  
.....  
Johann Thurner, 1. Bürgermeister